

Bestimmung herzuleitenden Rechte sowie auf jede die Landeshoheit beschränkende Befugniß zum Bergwerks- und Salzwerks-Betrieb und zur Abgabenerhebung oder zur Antheilnahme an einem solchen Betriebe oder einer solchen Erhebung in dem Gebiete der anderen theilnehmenden Staaten.

Gegenwärtiger Vertrag soll sämmtlichen vertragschließenden Regierungen zur Genehmigung vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikationsurkunden bewirkt werden.

So geschehen

Weimar, den 1. März 1898.

gez. M. Ratibor.

„ Dr. F. Hunnius.

„ R. Schaller.

„ Dr. Weise.

„ D. Schenk.

[51] II. Der Sitz der Verwaltung des Großherzoglichen Forstreviers Zwätzen-Bollradisroda wird mit dem 1. Mai d. J. von Zwätzen nach Jena verlegt.

Weimar, den 18. April 1899.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement der Finanzen.
Nothe.